

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 2019

383. Publikationsverordnung (vollständige Inkraftsetzung)

1. Am 25. Oktober 2017 hat der Regierungsrat eine neue Publikationsverordnung (PublV, LS 170.51) erlassen und gleichzeitig mit dem Publikationsgesetz vom 30. November 2015 (PublG, LS 170.5) und der Änderung vom 22. Oktober 2014 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11) auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt (ABl 2017-11-03). Auf denselben Zeitpunkt wurde die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 aufgehoben. Gemäss Dispositiv III dieses Beschlusses wird über das Inkrafttreten erneut entschieden, wenn ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Weil gegen § 12 PublV beim Verwaltungsgericht zwei Beschwerden eingereicht wurden, entschied der Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 erneut über die Inkraftsetzung. Er beschloss, die Publikationsverordnung vom 25. Oktober 2017 mit Ausnahme von § 12 auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen und die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 mit Ausnahme von §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 auf denselben Zeitpunkt aufzuheben. Ebenfalls setzte er erneut das Publikationsgesetz vom 30. November 2015 und die Änderung vom 22. Oktober 2014 der Submissionsverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 1200/2017, ABl 2017-12-22). Dieser Beschluss blieb unangefochten.

Das Verwaltungsgericht wies die beiden Beschwerden mit Urteilen vom 14. Februar 2018 ab (AN.2017.00005; AN.2017.00006). Gegen diese Urteile wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Dieses hat die Beschwerden vereinigt und am 27. November 2018 ebenfalls abgewiesen (1C_137/2018). Somit kann § 12 PublV in Kraft gesetzt und die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 vollständig aufgehoben werden.

2. Mit der vollständigen Inkraftsetzung der Publikationsverordnung vom 25. Oktober 2017 und der Aufhebung der restlichen Bestimmungen der Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 fallen die Rechtsgrundlagen für den Druck des Amtsblattes weg. Dieses erscheint ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich in elektronischer Form, die bereits heute die massgebende ist (§ 15 Abs. 3 PublG).

Der Vertrag für den Druck des Amtsblattes wurde auf 30. Juni 2019 gekündigt. Die kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (kdmz) wird ab 1. Juli 2019 auf Bestellung hin ein Ausdruck des Amtsblattes bzw. einzelner Rubriken anbieten. Damit wird einem Anliegen der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates Rechnung getragen. Somit kann die Inkraftsetzung auf 1. Juli 2019 beschlossen werden.

3. Die Beschwerdefrist für die Anfechtung von § 12 PublV und die Aufhebung der noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 ist abgelaufen, weshalb dagegen im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle keine Beschwerde mehr erhoben werden kann. Gegen das Datum des Inkrafttretens bzw. der Aufhebung kann hingegen Beschwerde erhoben werden, da es sich dabei um einen Akt der Rechtsetzung handelt, welcher der abstrakten Normenkontrolle gemäss § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) unterliegt (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2011.00722 vom 17. Januar 2012).

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 12 der Publikationsverordnung vom 25. Oktober 2017 wird auf 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

II. Die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 wird auf 1. Juli 2019 vollständig aufgehoben.

III. Gegen Dispositiv I und II kann im Sinne von Ziff. 3 der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieses Beschlusses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I und II in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli